

Praktikum

Alles auf einem Blick

Worum geht es?

Im Handwerk sind Praktika von hoher Bedeutung bei der Nachwuchsgewinnung. Über Praktika lernen Unternehmen potenzielle Auszubildende und Mitarbeiter kennen. Sie haben die Möglichkeit, zu prüfen, ob ein junger Mensch zum Unternehmen passt und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung mitbringt. Gleichzeitig können Unternehmen für sich, als attraktiver Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeber, werben.

Studentische Praktika oder Abschlussarbeiten bieten Unternehmen zusätzlich die Möglichkeit, vom Wissen der Hochschulen zu profitieren.

Damit aus einem Praktikum ein Gewinn für Betrieb und Praktikant wird, müssen sich beide Seiten über ihre Rechte und Pflichten im Klaren sein und die nötigen Ressourcen, Zeit und Engagement in das Praktikum investieren. Unternehmen, die Praktikanten beschäftigen möchten, stehen daher vor verschiedenen Fragestellungen.

Weiterführende Informationen

- Merkblatt zum Praktikum
- Ansprechpartner bei Rückfragen
- Formulare und Downloads

Checkliste / erforderliche Formulare

- Dem Praktikumsbetrieb sind die Rahmenbedingungen und das Ziel des Praktikums bekannt.
- Alle versicherungsrechtlichen Aspekte des Praktikums (Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung) sind geklärt.
- Ein gültiger Praktikumsvertrag wurde von allen Beteiligten unterzeichnet.

Formular: „Mustervertrag für ein betriebliches Praktikum“



Merkblatt

Praktikum



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Ein gut strukturiertes Praktikum sorgt für eine nachhaltige Verbindung zwischen den Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb. Praktika dienen somit der effizienten Gewinnung leistungsfähigen Nachwuchses. Für ein sinnvolles Praktikum investieren beide Seiten Engagement, Ressourcen und Zeit – und beide Seiten profitieren davon nachhaltig.

Praktika sollen jungen Menschen – insbesondere Schüler (m/w/d) und Studierenden (m/w/d) praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln. In diesem Zusammenhang haben Praktika eine wichtige Qualifizierungs- und Orientierungsfunktion.

Es gibt die verschiedensten Arten von Praktikantenverhältnissen. Welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind, hängt insbesondere davon ab, ob es sich um **Pflichtpraktika** oder **freiwillige Praktika** handelt und welches Ziel mit dem jeweiligen Praktikum verfolgt wird.

Pflichtpraktika sind durch Schul- oder Hochschulrecht, z. B. in Landesschulgesetzen oder in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung zur Ergänzung der theoretischen Ausbildung vorgeschrieben.

Freiwillige Praktika werden meist in den Schul- oder Semesterferien, aber auch vor, während oder nach Abschluss eines Studiums absolviert. Sie ergänzen häufig ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum.

Pflichtpraktika in der Schulzeit

Zielgruppe eines berufsorientierenden Praktikums sind Schüler (m/w/d) an Sonder-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen. Die Ausgestaltung der Praktika legt die jeweilige Schule (Schulordnung) oder das Landesrecht fest.

Schülerpraktika sind Schulveranstaltungen. Die Schüler (m/w/d) verbringen mehrere Tage oder wenige Wochen im Unternehmen. Dabei sollen sie ein Berufsfeld sowie das Sozialgefüge des Unternehmens in seiner Vielschichtigkeit kennen lernen.

Pflichtpraktika im Studium

Viele Studierende sind verpflichtet, ein Praktikum vor Aufnahme ihres Studiums oder im Rahmen des Studiums zu absolvieren, im Ausnahmefall sogar nach Abschluss des Studiums. Die Bestimmungen und Regelungen ergeben sich aus der Studien- oder Prüfungsordnung und aus anderen landes- bzw. bundesrechtlichen Vorschriften.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Rechte und Pflichten in Pflichtpraktika

Die Rechte und Pflichten der Praktikanten folgen grundsätzlich den Studien- und Schulordnungen bzw. den ergänzend abgeschlossenen Vereinbarungen.

Status

Pflichtpraktikanten behalten ihren Status als Schüler/in bzw. Studierende bei. Auf sie können jedoch nach den Umständen des Einzelfalls betriebsverfassungsrechtliche oder personalvertretungsrechtliche Regelungen Anwendung finden.

Vertragsform

Ein schriftlicher Vertrag ist in der Regel nicht vorgeschrieben. Er kann aber hilfreich und zu empfehlen sein, um Klarheit über die konkreten Bedingungen des Praktikums zu schaffen. Somit entsteht für beide Seiten Verlässlichkeit und eine Vertrauensbasis.

Dauer und Beendigung des Praktikums

Die Dauer des Praktikums richtet sich nach den Rechtsvorschriften und Studienordnungen des allgemeinbildenden, beruflichen oder akademischen Bildungsgangs, in dessen Rahmen ein Praktikum stattfindet.

Vergütung

Pflichtpraktikanten besitzen keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch. Arbeitgeber können selbstverständlich das Engagement eines Pflichtpraktikanten oder einer Pflichtpraktikantin honorieren und freiwillig eine Vergütung zahlen.

In folgenden Fällen greift das **Mindestlohngesetz (MiLoG)** auch bei Praktika:

- Praktikanten außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Studienabschluss
- **Freiwillige** Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, **länger als drei Monate** (Mindestlohnanspruch – nach Ansicht der Bundesregierung – ab dem 1. Tag)
- **Freiwillige** Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, wenn bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat
- **Freiwillige** Praktika zur Orientierung bei der Berufs- und Studienwahl, die **länger als drei Monate** dauern (Mindestlohnanspruch – nach Ansicht der Bundesregierung – ab dem 1. Tag)

Urlaub, Krankheit

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf bezahlte Freistellung bzw. Erholungsurlaub.

Da kein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung besteht, kann auch kein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen.

Praktikumsbescheinigung / Zeugnis

Nach einem Pflichtpraktikum ist als Nachweis des Praktikums gegenüber der Schule oder Hochschule eine Praktikumsbescheinigung auszustellen.

Ein qualifiziertes Zeugnis ist nicht vorgeschrieben; es ist jedoch aussagekräftiger und gibt eine bessere Rückmeldung zu den Leistungen und Stärken des Praktikanten oder der Praktikantin und ist hilfreich auch für etwaige spätere Bewerbungen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Wie in allen Beschäftigungsverhältnissen sind bei Schülerpraktika vor allem das **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** und das **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)** zu berücksichtigen.

Das generelle Verbot von Kinderarbeit für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Schulzeit (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG). Auch Jugendliche, die zwar 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, stehen unter dem besonderen Schutz des JArbSchG (s. Abb.). Auf schulpflichtige Jugendliche, die allgemeinbildende Schulen besuchen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung (§ 2 JArbSchG).



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Personenkreis	Thema	Regelung
Kinder (bis 14 Jahre)	Arbeitszeit	Höchstens sieben Stunden täglich, höchstens 35 Stunden wöchentlich
	Ruhepausen	Die erste Pause muss spätestens nach 4 ½ Stunden Arbeit stattfinden 30 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden; mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.
Jugendliche (15 bis 17 Jahre)	Arbeitszeit	Nicht mehr als 8 Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich Nachtruhe: 20 bis 6 Uhr; Ausnahmen sind möglich Beschäftigungsdauer: Fünf Tage pro Woche Beschäftigungsverbot: An Samstagen, Sonn- und Feiertagen; branchenbezogene Ausnahmen sind möglich. Werden die Praktikanten ausnahmsweise an solchen Tagen beschäftigt, so müssen sie an einem anderen Tag in derselben Woche freigestellt werden.
	Ruhepausen	Die erste Pause muss spätestens nach 4 ½ Stunden Arbeit stattfinden 30 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden; mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.
Volljährige Schüler- praktikanten	Arbeitszeit	Regelmäßig nicht mehr als 8 Stunden täglich
	Ruhepausen	30 Minuten bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit und 45 Minuten bei (ausnahmsweise) mehr als 9 Stunden Arbeitszeit

Versicherungsrechtliche Regelungen für Pflichtpraktika in der Schulzeit

Das klassische Schülerbetriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung.
Haftpflichtversicherung: Schließt der Schulträger ab.

Unfallversicherung

Unfälle, die während des Praktikums oder auf dem Weg zwischen Praktikumsstelle und
Wohnung stattfinden, werden durch die Unfallversicherung der Schule abgedeckt.

Sozialversicherungsbeiträge

Es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

*Ausführlichere Informationen erhalten Unternehmen seitens der
Krankenkassen und Berufsgenossenschaften.*



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Versicherungsrechtliche Regelungen für freiwillige Praktika in der Schulzeit (z. B. Praktika in den Ferien)

Für Unfälle ist die Berufsgenossenschaft des Betriebs zuständig.

Sofern kein Arbeitsentgelt geleistet wird, sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Vermögens- und Sachschäden werden einzelfallabhängig von der Haftpflichtversicherung des Betriebs oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.

Einjähriges Praktikum in Klasse 11 der Fachoberschule an Beruflichen Schulen

Bei Schülern (m/w/d), die ein einjähriges Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule an Beruflichen Schulen oder ein einjährig gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife absolvieren, sind die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) anzuwenden (§ 3 bis 18 BBiG). Damit besteht auch die Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung (§ 10 BBiG).

Einjährig Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

Hessische Schüler (m/w/d), die die schulischen Voraussetzungen erfüllen, erwerben, mit dem Nachweis eines mindestens einjährigen gelenkten Praktikums, die Fachhochschulreife (§ 48 der Oberstufen- und Abiturverordnung zum Hessischen Schulgesetz).

Dieses Praktikum setzt einen Vertrag zwischen dem Anbieter eines Praktikumsplatzes und dem Praktikanten (m/w/d) voraus. Für den Ablauf des Praktikums ein Plan mit den wesentlichen Phasen und den zu vermittelnden Inhalten zu erstellen.

Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) anzuwenden (§ 3 bis 18 BBiG). Damit besteht auch die Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung (§ 10 BBiG).

Aufgrund der betreffenden schulrechtlichen Bestimmungen gelten Praktikanten, die ein Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife absolvieren, nicht als Arbeitnehmer/-innen im Sinne des Mindestlohngesetzes (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MiLoG). Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikanten ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

Studentische Praktika

Studentische Praktika sind grundsätzlich in zwei Kategorien zu unterteilen – Pflichtpraktika während des Studiums und vorgeschriebene Praktika, die vor oder nach einem Studium angesiedelt sind.

Ein Pflichtpraktikum während des Studiums ist sozialversicherungsfrei in Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; bereits gesetzlich besteht der Unfallversicherungsschutz als Hochschulangehöriger.

Vorgeschriebene Praktika vor und nach dem Studium sind dagegen in allen Versicherungszweigen versicherungsmeldepflichtig durch den Arbeitgeber.


Ansprechpartner
Ansprechpartner der Ausbildungsberatung

- **Oliver Flaß**
Stadt Frankfurt
Main-Taunus-Kreis
Hochtaunuskreis
Telefon: 069 97172 – 174
flaß@hwk-rhein-main.de
 - **Doris Drechsel**
Odenwaldkreis
Kreis Bergstraße
Telefon: 069 97172 – 241
drechsel@hwk-rhein-main.de
- **Kai Schenkel**
Stadt Offenbach
Kreis Offenbach
Kreis Groß-Gerau
Telefon: 069 97172 - 239
schenkel@hwk-rhein-main.de
 - **Stefan Bärenz**
Stadt Darmstadt
Kreis Darmstadt-Dieburg
Telefon: 069 97172 - 256
baerenz@hwk-rhein-main.de

Herausgeber


Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (69) 97172-818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de

Praktikumsvertrag

Zwischen Frau/Herrn _____

(Anschrift) _____

Geburtsdatum _____

sowie dem Praktikumsbetrieb _____

(Anschrift) _____

wird für den Zeitraum vom _____

bis _____

folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Allgemeines

Im Rahmen des Praktikums soll der/die Praktikant/in die Regeln und Gesetzmäßigkeiten eines betrieblichen Ablaufes kennen lernen und seine/ihre eigenen beruflichen Fertigkeiten erproben.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- den/die Praktikant/in so zu beschäftigen, dass er/sie erfahren kann, ob eine Ausbildung in diesem Berufsfeld sinnvoll erscheint. Für den Betrieb entsteht keine Verpflichtung zu einer späteren Übernahme;
- umgehend die Schule (im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums) bzw. die Erziehungsberechtigten zu verständigen, wenn der/die Praktikant/in nicht erscheint;
- die Jugendarbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Der/die Praktikant/in verpflichtet sich, sich dem Ziel dieser Orientierungsmaßnahme entsprechend zu verhalten. Insbesondere:

- sich zu bemühen, die angebotenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben;
- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen;
- die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie betriebliche Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln;
- bei Fernbleiben vom Praktikum den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu unterrichten und spätestens am dritten Werktag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Attest) oder eine sonstige amtliche Bescheinigung einzureichen. Im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums ist ebenfalls die Schule zu benachrichtigen;
- gegenüber Dritten über alle ihm/ihr bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren.

§ 3 Arbeitszeit

Die tägliche Beschäftigungszeit beträgt _____ Stunden und geht von _____ Uhr bis _____ Uhr.
Die Pausen sind um _____ und um _____ Uhr.

§ 4 Vergütungsanspruch

Der/die Praktikant/in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Vergütung durch den Praktikumsbetrieb. Während der Praktikumsdauer besteht kein Urlaubsanspruch. Im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums werden die Fahrtkosten zwischen Schule und Betrieb (bis zu einer Entfernung von 25 km) vom Schulträger übernommen.

§ 5 Versicherungsschutz

Es besteht gesetzlicher Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch den Praktikumsbetrieb.
Der Krankenversicherungsschutz ist privat geregelt. Im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums besteht gesetzlicher Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch den Schulträger.

§ 6 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei ohne Begründung und Fristen jederzeit aufgelöst werden.

§ 8 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb

Verantwortlich für die Unterweisung des/der Praktikant/in im Praktikumsbetrieb ist:

Frau/Herr _____ .

Sie/er ist fachlich und persönlich für die Anleitung geeignet.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Der Praktikumsbetrieb stellt dem/der Praktikant/in eine Praktikumsbescheinigung aus.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Betriebes

Unterschrift Praktikant/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r